

Sitzung vom 14. Juli 1999

**1328. Anfrage (Spielzeugpistolen)**

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 19. April 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Versprochen hat man, dass mit dem neuen Waffengesetz des Bundes alles besser werden würde und die Probleme mit Jugendlichen beziehungsweise deren Waffenbesitz gelöst seien. Offensichtlich ist das Gegenteil der Fall, gibt es doch heute absolut keine Handhabe mehr gegen Verkäufer von Spielzeugpistolen (zum Beispiel Markierpistolen), die sich absolut nicht von normalen Pistolen unterscheiden lassen, vorzugehen. Das alte Gesetz war hier wesentlich griffiger. Der Luzerner Polizeidirektor hat deshalb Alarm geschlagen und will gegen diese Spielzeugwaffen vorgehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Spielzeugwaffenverkauf einzuschränken beziehungsweise zumindest so zu steuern, dass täuschend echt aussehende oder gefährliche Spielzeugwaffen nicht mehr im Handel erhältlich sind?
2. Gibt es eine Aufteilung in gefährlichere und weniger gefährliche Spielzeugwaffen? Wie sind die Kriterien und wie wird verhindert, dass solche Waffen in beliebige Hände geraten?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des Waffenbesitzes beziehungsweise Waffengebrauchs an den Schulen, und wie hoch ist die Häufigkeit von Übergriffen mit Spielzeugpistolen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Januar 1999 sind das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (SR 514.54), die Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (SR 514.541) sowie die kantonale Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 (LS 552.1) in Kraft getreten. Diese Erlasse ersetzen das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 und die kantonale Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 28. September 1942.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes gelten Geräte als Waffen, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Hand- und Faustfeuerwaffen). Waffen, bei denen der Druck für das Verschiessen des Geschosses nicht durch die Verbrennung einer Treibladung (Pulver) erzeugt wird, sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Demgemäss fallen CO<sub>2</sub>- und Druckluft-Waffen, zu denen mit Luft- oder Federdruck oder durch andere Mechanismen betriebene Waffen, insbesondere auch Markierpistolen und Soft-Air-Waffen zu zählen sind, und die überdies echten Schusswaffen meistens getreu nachgebildet sind und daher als Spielzeugwaffen bezeichnet werden, nicht unter das Waffengesetz (Art. 2 Abs. 1 lit. b des Waffengesetzes).

Ein Verkaufsverbot für Druckluftwaffen und Nachahmungen echter Schusswaffen lässt sich auch nicht aus dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) herleiten, da gemäss Verordnung vom 1. März 1995 über die Gebrauchsgegenstände (SR 817.04) solche Geräte vom Anwendungsbereich dieser Gesetzgebung ausgenommen sind (Art. 27 Abs. 2 und Anhang 3 Ziffer 9).

Spielzeugwaffen können daher frei verkauft, erworben, besessen und in der Öffentlichkeit getragen werden. Im Gegensatz zu den unter das Waffengesetz fallenden Waffen sind Spielzeugwaffen bei ordnungsgemäsem Gebrauch nicht als gefährlich einzustufen. Der unsachgemässe Einsatz dieser Gegenstände kann hingegen zweifellos bei Menschen Verletzungen verursachen. Dies gilt indessen auch für eine Vielzahl anderer Gegenstände und Geräte des täglichen Gebrauchs. In erster Linie sind die Benutzerinnen und Benutzer

bzw. die Eltern oder Betreuerinnen und Betreuer dafür verantwortlich, dass mit Spielzeugwaffen, aber auch mit anderen Gegenständen, welche bei unsachgemäßem Umgang gefährlich sind, kein Unfug betrieben wird und diese Kindern nicht zugänglich gemacht werden.

Aus den Medien sind einzelne Fälle bekannt, in denen Spielzeugwaffen an Schulen zu Problemen geführt haben oder in denen solche Geräte für widerrechtliche Handlungen verwendet wurden. Nähere und vertiefte Erkenntnisse über die Zahl und Häufigkeit derartiger Vorkommnisse bestehen hingegen nicht. Die Schulbehörden haben die Möglichkeit, in den Schulordnungen Einschränkungen vorzusehen.

Gemäss Art. 40bis der Bundesverfassung ist der Bund berechtigt, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Nach Art. 38 des Waffengesetzes haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen, und sie sind zum Erlass von Bestimmungen über den kantonalen Vollzug befugt. Ein Vorbehalt zu Gunsten der Kantone zum Erlass weiter gehender Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen besteht nicht. Selbst wenn man den Kantonen die Möglichkeit zugestehen wollte, den An- und Verkauf, den Besitz und das Tragen von Spielzeugwaffen zu regeln, wäre es nicht angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt bezüglich dieser Geräte ein kantonales Gesetz zu erlassen und damit die mit der neuen Waffengesetzgebung endlich erreichte gesamtschweizerische Vereinheitlichung zu unterlaufen. Gegen einen kantonalen Alleingang spricht auch die Tatsache, dass noch keine Lösungsvorschläge vorliegen, die unmittelbar umgesetzt werden könnten; dies umso mehr als echten Waffen ähnlichen Spielzeugwaffen umgekehrt Sportwaffen gegenüberstehen, die in Farbe und Design eher den Eindruck einer Spielzeugwaffe erwecken. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die derzeit auf eidgenössischer Ebene in Angriff genommenen Bemühungen zur Verbesserung des Waffengesetzes und der Verordnung zu unterstützen und wird sich in diesem Rahmen für eine gesamtschweizerische Regelung betreffend Spielzeugwaffen einsetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**